



NEUES ERBRECHT HAT FOLGEN FÜR PRIVATSTIFTUNGEN

Mit dem 1. Jänner 2017 ist die Reform des Erbrechts von 2015 in Kraft getreten, was sich nun auch auf die Privatstiftungen auswirkt. Neu geregelt wurden dabei vor allem die Ansprüche von übergangenen Pflichtteilsberechtigten am Stiftungsvermögen, die in der Vergangenheit für Streitfälle gesorgt haben. Es ändert sich jedoch nichts am Grundsatz, dass ein Stifter wesentliche Einflussrechte auf die Stiftung aufgeben muss, wenn er verhindern will, dass bis zu 50 Prozent des Stiftungsvermögens an die Erben abfließen. Denn die Übertragung eines Vermögenswertes in eine Stiftung gilt erst dann als Schenkung, wenn sich der Stifter gänzlich davon gelöst hat.

Nach der neuen Rechtslage werden etwa bei den Ansprüchen der Pflichtteilsberechtigten auch Zuwendungen aus der

Stiftung angerechnet, die diese bereits zu Lebzeiten des Stifters erhalten haben. Vieles sei aber auch im neuen Erbrecht unklar geblieben, meint Heinrich Weninger, Leiter des Stiftungsoffice der Kathrein Privatbank AG: „So ist etwa nicht genau definiert, was eine anrechnungspflichtige Zuwendung ist und was nicht. Das muss dann im Einzelfall geklärt werden. Es wird in den nächsten Jahren also noch spannend.“ Die Pflichtteilsfragen seien in der Praxis auch sehr häufig, und Argumente für eine Privatstiftung gäbe es genügend, so der Jurist: „Zum Beispiel kann ich damit verhindern, dass Unternehmensanteile und damit Stimmrechte unter den Erben aufgeteilt werden. Vorteile gibt es auch bei Immobilien, die praktisch nicht teilbar sind.“